

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBL. Nr. 26/2023, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 64/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 8 wird die Wortfolge „pflegende Angehörige im Sinne des § 14 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBL. Nr. 5/2000“ durch die Wortfolge „namhaft gemachte Betreuungskräfte im Sinne des § 17 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBL. Nr. 30/2024“ ersetzt.

2. In § 3 Z 10 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 bis 3 Bgld. SHG 2000“ durch das Zitat „§ 3 Z 1 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBL. Nr. 31/2024“ ersetzt.

3. § 22 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Für die Betriebsführung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts kann sich das Land als Betreiber nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Bgld. SHG 2024 im Namen und auf Rechnung des Landes eines Dritten als Betriebsführer bedienen, wenn dieser die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.“

4. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Nach Möglichkeit haben zumindest zwei Wohneinheiten gemäß Abs. 1 Z 12 Platz für zwei Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten.“

5. § 24 lautet:

„§ 24

Personelle Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Anzahl, Qualifikation, Aufgaben sowie das Ausmaß der Beschäftigung des notwendigen Personals für regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte festzulegen (Personalschlüssel). Darin ist vorzugeben, dass fachlich qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl unter Berücksichtigung des Leistungsvolumens in Abhängigkeit der erwartbaren Personenzahl der zugehörigen Region zur Verfügung steht.

(2) In den Regionen sind Pflege- und Sozialberaterinnen und Pflege- und Sozialberater einzusetzen.“

6. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Betriebsbewilligungen, die auf Grund des Bgld. SEG, LGBL. Nr. 71/2019, in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, erteilt wurden, sowie Bescheide, die auf Grund des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBL. Nr. 61/1996, in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, oder auf Grund des § 40 Bgld. SHG 2000, LGBL. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes, erlassen wurden, bleiben grundsätzlich in Geltung; diese Betriebsbewilligungen und Bescheide erlöschen jedoch, sofern die Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, LGBL. Nr. xx/xxxx, nicht bereits vorliegt und bis zum 1. November 2029 nicht erfüllt wird oder sofern bis zum letztgenannten Zeitpunkt kein nachweislicher Verzicht gemäß § 6 Abs. 2 abgegeben wird. Das Land sichert nach Ablauf dieser Frist den Bedarf an geeigneten Unterbringungsplätzen zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner auf Grund von allfälligen Betriebseinstellungen, dabei ist das räumlich gewohnte Umfeld der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 3, 22 Abs. 5, § 23 Abs. 2, § 24 sowie § 33 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem und Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle sollen infolge der Aufhebung von Teilen der Bestimmungen der §§ 27 und 33 Bgld. SEG 2023 durch den VfGH (Erkenntnis vom 28. September 2023, G 89/2022, G 252/2023), diese Regelungen entsprechend den Vorgaben des Höchstgerichts angepasst werden. Der VfGH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, wonach für neu errichtete Sozialeinrichtungen, die nicht gemeinnützig geführt werden, die Erteilung einer Betriebsbewilligung an den Verzicht auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln geknüpft ist. Für eine Anordnung, dass Betriebsbewilligungen und Bescheide erlöschen, sofern der Betrieb von Sozialeinrichtungen künftig nicht gemeinnützig erfolgt oder auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln nachweislich verzichtet wird, ist ein angemessener Übergangszeitraum erforderlich. Die Übergangsbestimmung in § 33 Abs. 2 zweiter Halbsatz soll entsprechend angepasst werden und sieht im Ergebnis in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 Bgld. SEG, LGBL. Nr. 71/2019, eine zehnjährige Übergangsfrist vor.

Die Vorgaben des § 23 zur infrastrukturellen Ausstattung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes sollen an die bisherigen Erfahrungen in der Vollzugspraxis angepasst werden.

Im Übrigen erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf Landesrecht.

Ziel:

Die von der Aufhebung durch das VfGH-Erkenntnis betroffenen Regelungen sollen nunmehr durch die vorliegende Novelle verfassungskonform beschlossen und kundgemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das gegenständliche Vorhaben berührt unionsrechtliche Regelungen nicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle sollen infolge der Aufhebung von Teilen der Bestimmungen der §§ 27 und 33 Bgld. SEG 2023 durch den VfGH (Erkenntnis vom 28. September 2023, G 89/2022, G 252/2023), diese Regelungen entsprechend den Vorgaben des Höchstgerichts angepasst werden. Der VfGH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, wonach für neu errichtete Sozialeinrichtungen, die nicht gemeinnützig geführt werden, die Erteilung einer Betriebsbewilligung an den Verzicht auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln geknüpft ist. Für eine Anordnung, dass Betriebsbewilligungen und Bescheide erlöschen, sofern der Betrieb von Sozialeinrichtungen künftig nicht gemeinnützig erfolgt oder auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln nachweislich verzichtet wird, ist ein angemessener Übergangszeitraum erforderlich. Die Übergangsbestimmung in § 33 Abs. 2 zweiter Halbsatz soll entsprechend angepasst werden und sieht im Ergebnis in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 Bgld. SEG, LGBL Nr. 71/2019, eine zehnjährige Übergangsfrist vor.

Die Vorgaben des § 23 zur infrastrukturellen Ausstattung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes sollen an die bisherigen Erfahrungen in der Vollzugspraxis angepasst werden.

Zusätzlich erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf Landesrecht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2:

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisungen auf Landesrecht.

Zu Z 3:

Aufnahme der Begrifflichkeiten des Betreibers und Betriebsführers sowie Klarstellung, dass sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Pflege- und Betreuungsstützpunkte im Namen und auf Rechnung des Landes erfolgen.

Zu Z 4:

Mit dieser Regelung werden praktische Erfahrungen, die sich bei der infrastrukturellen Ausstattung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes ergeben haben, berücksichtigt. Nicht immer ermöglichen es die örtlichen, baulichen Gegebenheiten oder die Lage, dass zumindest zwei Wohneinheiten im Rahmen des Wohnens im Alter Platz für zwei Bewohner gewährleisten.

Zu Z 5:

Der Inhalt der bisherigen Abs. 3 und 4 soll künftig durch Verordnung geregelt werden. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen aus systematischen Erwägungen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 6:

Mit dem Bgld. SEG, LGBL Nr. 71/2019, wurde erstmals das Betriebserfordernis der Gemeinnützigkeit eingeführt und näheres in den Übergangsbestimmungen (§ 28 Abs. 1 und 3 Bgld. SEG, LGBL Nr. 71/2019) normiert. Mit der vorliegenden Novelle soll nunmehr eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2029 für Inhaber bestehender Bewilligungsbescheide vorgesehen werden, sich entweder für die Gemeinnützigkeit oder für den Verzicht auf den Zufluss von Landesmitteln zu entscheiden, ansonsten erlöschen bestehende Betriebsbewilligungen oder Bescheide.

Das Land stellt nach Ablauf dieser Frist die Versorgung zur Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner nach allfälligen Betriebseinstellungen in geeigneten Einrichtungen sicher, dabei ist das räumlich gewohnte Umfeld der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen; eine Unterbringung in einer Einrichtung innerhalb desselben Bezirkes ist wohl unter Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens zumutbar.

Zur Sicherstellung des Bedarfs an geeigneten Unterbringungsplätzen nach Ablauf der in § 33 Abs. 2 genannten Frist hat die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2026 eine Evaluierung durchzuführen. Im Rahmen dieser Evaluierung ist zu erheben, wie viele Träger bis zum 1. November 2029 voraussichtlich die Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 erfüllen oder bis zu diesem Zeitpunkt einen nachweislichen Verzicht gemäß § 6 Abs. 2 abgeben werden. Ziel der Evaluierung ist es, die hinreichende Befriedigung des Bedarfs an geeigneten Unterbringungsplätzen ab dem 1. November 2029 sicherstellen zu können. Diese Evaluierung schafft somit eine wichtige Grundlage für die Sicherstellung des Versorgungsauftrages.